

Offenlegung von Produktinformationen gemäß Art. 10 Offenlegungsverordnung („SFDR“)¹

Version 1 (1.10.2024)

Gemäß Artikel 10 SFDR iVm. Art. 23 der Delegierten Verordnung² zur SFDR veröffentlichen Finanzmarktteilnehmer für jedes Finanzprodukt Informationen in einem eigenen Abschnitt auf ihrer Internetseite. Gemäß § 22a BMSVG idF. BGBl. I Nr. 119/2024³ ist die fair-finance Vorsorgekasse AG als Finanzmarktteilnehmer zu qualifizieren und die Veranlagungsgemeinschaft („VG“) als Finanzprodukt. Im Folgenden werden die von der SFDR geforderten Informationen zur Veranlagungsgemeinschaft dargelegt.

Zusammenfassung

Im Rahmen der Veranlagungsgemeinschaft werden ökologische und soziale Merkmale sowie Aspekte guter Unternehmensführung berücksichtigt und gefördert. Die fair-finance Vorsorgekasse AG ist bestrebt, nachhaltige Investitionen im Sinne des Art. 9 SFDR⁴ einzubeziehen, dies ist aber kein erklärtes Ziel der Anlagestrategie, um die mitunter erforderliche Flexibilität der Ausgestaltung des Portfolios nicht unverhältnismäßig einzuschränken. Die Veranlagungsstrategie sieht Investitionen in unterschiedliche Vermögenswerte (wie bspw. Aktien, Immobilien, Anleihen) und damit eine breit gestreute Kombination vor, welche vorrangig die Einhaltung bestimmter Nachhaltigkeitsaspekte beinhaltet.

¹ Vgl. Art. 10 nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungs-VO (SFDR – *Sustainable Finance Disclosure Regulation*); <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2019/2088/oj>

² DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2022/1288 DER KOMMISSION vom 6. April 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards zur Festlegung der Einzelheiten des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit dem Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, des Inhalts, der Methoden und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsindikatoren und nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen sowie des Inhalts und der Darstellung von Informationen in Zusammenhang mit der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und nachhaltiger Investitionsziele in vorvertraglichen Dokumenten, auf Internetseiten und in regelmäßigen Berichten; [Publications Office \(europa.eu\)](https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2022/1288/oj)

³ BMSVG: Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (idF [BGBl. I 119/2024](https://www.rgbl.gv.at/abrtgl/2024/01/119/)).

⁴ Art. 9 SFDR gibt die Offenlegungsverpflichtungen für Finanzprodukte vor, welche eine „nachhaltige Investition“ anstreben. Die Nachhaltigkeit von Investitionen in sog. Art. 9 Produkten wird in den vorvertraglichen Informationen und regelmäßigen Berichten u.a. unter Einbeziehung von Kriterien nach der EU-Taxonomie Verordnung beschrieben.

Die Integration von ESG-Faktoren⁵ in die Investmentprozesse und in das laufende Monitoring sind essenziell, die erforderlichen Tools und Prüfungsvorgaben wurden dementsprechend eingerichtet, auch Vorgaben in Form von Policies und Handbüchern für die interne Umsetzung sind in Verwendung.

Die effektive Nachhaltigkeit des Portfolios und der einzelnen Investments wird quartalsweise durch eine externe Ratingagentur geprüft. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird im Zuge eines laufenden Engagement-Prozesses an das jeweilige Fondsmanagement weitergeben. Dieser Engagementprozess hat die Verbesserung der Nachhaltigkeit in Drittfonds zum Ziel und kann in letzter Konsequenz zum Divestment führen.

Die Nachhaltige Veranlagungsrichtlinie, sowie das monatliche Portfolio sind transparent auf der fair-finance Webseite abgebildet.⁶

Kein nachhaltiges Investitionsziel

Mit der Veranlagungsgemeinschaft als „Finanzprodukt“ im Sinne des BMSVG werden ökologische oder soziale Merkmale gefördert, aber keine nachhaltigen Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie⁷ angestrebt.

Ökologische oder soziale Merkmale des Finanzprodukts

Die Veranlagung für die VG erfolgt gemäß genau festgelegten und klar definierten Vorgaben im Rahmen der „Nachhaltigen Veranlagungsrichtlinie idgF“ der fair-finance Vorsorgekasse in Verbindung mit den Veranlagungsbestimmungen. Die Einbeziehung von ESG-Komponenten ist seit jeher ein Grundpfeiler für die Veranlagung und erfolgt zusätzlich unter Berücksichtigung von international anerkannten Standards wie dem „UN Global Compact“.

Ökologische oder soziale Merkmale werden unter anderem über die Anwendung verschiedener Strategien – angepasst an das jeweilige Produkt bzw. den Vermögenswert – wie Ausschlusskriterien, Best-in-Class Ansatz, Impact Investing, Divestment oder Engagement gefördert.

⁵ ESG: Environmental, Social, Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

⁶ fair-finance Nachhaltige Veranlagungsrichtlinie: <https://www.fair-finance.at/service/downloads>

⁷ <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/852/oj>

Anlagestrategie

Der Grundsatz einer nachhaltigen Vermögensveranlagung ist bereits in der Satzung von fair-finance verankert: „Die Gesellschaft fühlt sich insbesondere einer menschen- und umweltfreundlichen Veranlagung des treuhändig überantworteten Kundenvermögens verpflichtet.“

Zudem ist der Grundsatz in den Veranlagungsbestimmungen ausgeführt. Zur konkreten und anwendbaren Umsetzung dieses Grundsatzes ist die vom Kundenbeirats beschlossene „Nachhaltige Veranlagungsrichtlinie idgF.“ anzuwenden.

Diese Richtlinie beinhaltet detaillierte soziale, ethische und ökologische Positiv- und Negativkriterien für Investitionsentscheidungen. Es wird deren Anwendung für Direktinvestitionen, Mandatsvergaben und für die Auswahl von Publikumsfonds geregelt. Die festgelegten Kriterien werden auf das gesamte Portfolio angewendet.

fair-finance kombiniert die Methode der „Ausschlüsse“ (Negativkriterien) mit dem „Best-In-Class-Ansatz“ anhand von ESG-Kriterien. Die „fair-finance Nachhaltige Veranlagungsrichtlinie“ dient als Selektionsfilter für das Investmentuniversum. Alle von der Offenlegungsverordnung genannten Nachhaltigkeitsfaktoren werden darin berücksichtigt. Investmentfonds müssen zusätzlich die Anforderungen des „Österreichischen Umweltzeichens“ (UZ 49) erfüllen, welche eine strenge Investmentstrategie hinsichtlich Veranlagung im Bereich fossiler Energieträger sowie Atomenergie verfolgt. Entsprechende Ausschlusskriterien für Veranlagung in Erdgas, Erdöl und Kohle sind in der Nachhaltigen Veranlagungsrichtlinie verankert.

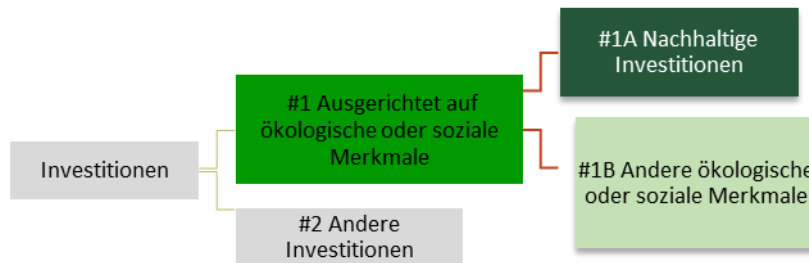
Die ESG-Integration wird als ein Werkzeug zur Reduktion von (ESG-) Risiken angesehen, welche damit einen positiven Beitrag zur Gesamtrendite des Portfolios liefern kann. Dies kann der Reduktion von Nachhaltigkeitsrisiken dienen, der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sowie der Förderung von nachhaltigkeitsbezogenen Zielsetzungen. Neben ökonomischen Faktoren, etwa traditionelle Kriterien wie Profitabilität, Bonität, Ertragswachstum und Liquidität, werden somit ökologische und gesellschaftliche Aspekte, ebenso wie (gute) Unternehmensführung beim Auswahlprozess angewandt. Das Prinzip der Nachhaltigkeit ist in den gesamten Anlageprozess integriert und zielt insgesamt auf die langfristige stabile Basis der Unternehmenstätigkeit ab.

Aufteilung der Investitionen

Die fair-finance Vorsorgekasse AG strebt für ihre Investments im Rahmen der VG einen Anteil von bis zu 100% an Anlagen an, die zumindest die Vorgaben der Offenlegungsverordnung für

die Förderung von ökologischen oder sozialen Merkmalen erfüllen. Um die Flexibilität bei der Planung und Ausgestaltung des Portfolios nicht übermäßig einzuschränken, werden nicht von vornherein „nachhaltige Investitionen“ gemäß der Definition der EU-Taxonomie Verordnung angestrebt.

„Andere Investitionen“ sind in der Strategie nicht vorgesehen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie #1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie #1A Nachhaltige Investitionen umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie #1B Andere ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Überwachung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Die ökologischen und sozialen Merkmale der Investitionen werden laufend überwacht. Zum einen durch die für Nachhaltigkeit beauftragte Person des Unternehmens, als auch durch das Asset und Risiko-Management.

Die Überprüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien des Veranlagungsportfolios erfolgt vierteljährlich durch eine externe Ratingagentur, welche als Datenprovider den international anerkannten Anbieter MSCI verwendet. Dabei werden neben der Prüfung von

ESG relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren wie etwa der CO₂-Fußabdruck oder die Treibhausgas-Intensität der investierten Unternehmen ermittelt.

Methoden

Die Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale wird anhand laufender Messungen und Analysen überprüft. Dafür werden folgende Methoden angewendet:

- ☞ Überprüfung hinsichtlich der Einhaltung der Prinzipien des UN-Global Compact, UN-PRI, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte
- ☞ Quartalsweises ESG-Screening hinsichtlich Einhaltung der definierten Ausschlusskriterien und Vorgaben der Nachhaltigen Veranlagungsrichtlinie
- ☞ Messung und Offenlegung ermittelter Treibhausgasemissionen nach PCAF-Standard
- ☞ Anschreiben des Fondsmanagements bei Verstößen gegen die Nachhaltige Veranlagungsrichtlinie; je nach Stellungnahme und Investitionsart möglicher Divestmentprozess
- ☞ Veröffentlichung eines jährlichen Engagementreports und Klimaberichts

Datenquellen und -verarbeitung

Für das ESG-Rating werden ESG-Rohdatenpunkte von MSCI verwendet und durch einen Drittanbieter im Zuge der quartalsweisen Nachhaltigkeitsprüfung verarbeitet (Drittanbieter ist The Value Group, TVG). Die TVG zieht gegebenenfalls weitere Datenquellen heran.

Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Die Datenlandschaft ist derzeit durch einen Mangel an konsistenten Methoden und begrenzte Transparenz gekennzeichnet, wie Kennzahlen, Indikatoren und Ratings für Unternehmen berechnet werden. Diese Einschränkungen bei den Daten sind auf eine Reihe von Faktoren zurückzuführen, die nicht zuletzt auch die Art und Weise widerspiegeln, wie Nachhaltigkeitsdaten erstellt werden. So ist z.B. die Offenlegung von Nachhaltigkeitsdaten durch die Unternehmen nach wie vor weitgehend freiwillig und nicht alle Unternehmen berichten über ihren Ansatz zur Behandlung der nachhaltigkeitsbezogenen Aspekte ihrer

Tätigkeiten⁸. Fehlende oder nicht-veröffentlichte Nachhaltigkeitsdaten können einen Einfluss auf die Analyse und deren Qualität haben. Darüber hinaus gibt es in verschiedenen Regionen und Anlageklassen, insbesondere bei kleineren Unternehmen und Schwellenländern, Probleme mit der umfassenden Abdeckung und der Verfügbarkeit von Qualitätsdaten.

Es werden daher verschiedene Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die Erreichung der Merkmale nicht zu sehr durch die oben genannten Beschränkungen beeinträchtigt wird. Besonders in den Assetklassen Aktien und Unternehmensanleihen trifft eine eingeschränkte Datenverfügbarkeit deutlich geringer zu als im illiquiden Bereich (Mikrofinanz etc.).

fair-finance geht davon aus, dass sich die Datenabdeckung zu Nachhaltigkeitsangaben aufgrund der steigenden regulatorischen Vorgaben zum Thema Nachhaltigkeit zukünftig sukzessive verbessern wird.

Sorgfaltspflicht

Die Nachhaltigkeit des Vorsorgekassen-Portfolios und dessen Übereinstimmung mit der nachhaltigen Veranlagungsrichtlinie wird durch mehrere Maßnahmen überprüft. Grundsätzlich wird bereits bei der Auswahl von Direktinvestitionen, Mandatsvergaben oder Publikumsfonds ein strenger Due Diligence Prozess vorgenommen. Um auch die Einhaltung der Richtlinie des bestehenden Portfolios sicherzustellen, wird eine regelmäßige Portfolioüberprüfung bei einem externen Research Unternehmen durchgeführt.

Darüber hinaus werden Neuinvestments initialen Due Diligence Prüfungen unterzogen, welche Nachhaltigkeitsaspekte beinhalten. Bei Immobilieninvestments werden in diesem Zusammenhang bei neuen Projekten Nachhaltigkeitsgutachten beauftragt, welche die Exposition hinsichtlich „Naturgefahren, Altlasten und Immissionen“ beleuchten und somit etwaige physische Risiken berücksichtigen.

Mitwirkungspolitik

fair-finance ist Gründungsmitglied und Vertreterin Österreichs im Netzwerk Shareholders for Change (SfC), das sich europaweit für mehr Nachhaltigkeit einsetzt. Neben der laufenden Abstimmung mit anderen Mitgliedern wird das gemeinsame Vorgehen bei Hauptversammlungen in zwei Jahrestreffen festgelegt, wo auch jährliche Engagement Berichte veröffentlicht werden.

⁸ Rechtsgrundlage für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen ist die [Corporate Sustainability Reporting Directive \(CSRD\)](#)

Stimmberechtigte Wertpapiere (Aktien) werden nicht direkt von fair-finance gehalten. Derartige Wertpapiere stehen im treuhändigen Eigentum von Kapitalanlagegesellschaften, denen somit rechtlich die Wahrnehmung von Stimmrechten zukommt. Aus diesem Grund erfolgt seitens fair-finance keine direkte Stimmrechtsausübung, daher wurde die zwingende Ausübung der Stimmrechte unserer Fremdfonds in die Due Dilligence aufgenommen und es wird das jährliche Abstimmungsverhalten der Fonds beobachtet.

Darüber hinaus sehen wir unsere Verantwortung auch in einem erweiterten Dialog mit Kundinnen und Kunden sowie Partnerinnen und Partnern. Auch hier ist es das Ziel, deren ökologische, ethische und soziale Verantwortung einzufordern und zu stärken.

Bestimmter Referenzwert

Das Finanzprodukt wird hinsichtlich der Erreichung der ökologischen und sozialen Aspekte nicht an einem Referenzwert gemessen.

Datum der erstmaligen Erstellung: 1. Oktober 2024